

An
Amt 14
a.d.D.

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 - Stellungnahme

Bei dem vorliegenden Jahresabschluss handelt es sich um den dritten Jahresabschluss im Finanzverfahren SAP.

Im Hinblick auf den Jahresabschluss 2022 ist besonders hervorzuheben, dass das Rechnungsprüfungsamt in Bezug auf einzelne Sachverhalte schon während der Jahresabschlusserstellung beratend zur Verfügung stand.

Insgesamt blickt die Kämmerei sehr zuversichtlich auf das neue Finanzverfahren und die etablierten Prozesse. Die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses konnten reibungsloser abgewickelt werden.

Inventur/Inventar

In der Bilanz dürfen nur die Vermögensgegenstände erfasst sein, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Kreises befinden. Dies setzt eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens voraus. Nach § 30 Absatz 2 Satz 3 KomHVO NRW soll das Intervall der körperlichen Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens fünf Jahre und für unbewegliche Vermögensgegenstände zehn Jahre nicht überschreiten. Die Bestandsaufnahme hat unter Beachtung ordnungsmäßiger Inventur zu erfolgen.

Der Kreis Mettmann hat im Haushaltsjahr 2022, nach zweijähriger Unterbrechung, die körperliche Bestandsaufnahme wieder aufgenommen. Mit Einführung des Finanzsystems SAP wird für die Inventur das Inventarverwaltungsprogramm KAI verwendet. Die ersten Erfahrungen mit dem Inventarverwaltungsprogramm zeigen, dass der bisher angewandte Rotationsplan überarbeitet werden muss. Der ursprüngliche Rotationsplan ist weiter in Verzug geraten. Die fünf-Jahres-Frist ist für folgende Bereiche überschritten worden: Amt für Hoch- und Tiefbau, bewegliches Anlagevermögen, Rechts- und Ordnungsamt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Amt für Verbraucherschutz, Amt 40 für Schule und Bildung mit dem Berufskolleg Hilden, dem Förderzentrum Nord 1 Hans-Böckler-Str.25, dem Förderzentrum Nord 2 In den Birken, der Schule Am Thekbusch, Amt für Menschen mit Behinderung mit der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Mettmann, dem Förderzentrum Velbert und Planungsamt. Die Unregelmäßigkeit aus den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 für das Berufskolleg Ratingen, das Amt für Schule und Bildung, das Berufskolleg Velbert sowie das Amt für Soziales und Integration bestehen weiterhin.

Stellungnahme Amt 20:

Wie bereits oben erwähnt wird, wurden in 2022 die Inventuren wiederaufgenommen. So wurde neben der vollständigen Inventur des IT-Vermögens bspw. abweichend von der bisherigen Planung das Gesundheitsamt in Gänze, also einschließlich aller Nebenstellen abgewickelt. Die Wiederaufnahme der Inventuren wird absehbar auch in den nächsten beiden Jahren nicht dazu führen, dass die Fristen eingehalten werden können. Um die Fristen schnellstmöglich wieder einhalten zu können, wurden bereits Abstimmungen mit dem Prüfungsamt getroffen, die Inventurzeiträume auch vor dem regulären Inventurzeitraum Oktober bis Dezember (Erfassungen in den Fachämtern), bspw. in den Sommerferien durchführen zu können. Mit Vorgriff auf den Jahresabschluss 2023 ist dies leider im laufenden Jahr noch

nicht gelungen. Ziel ist auch weiterhin, eine planmäßige Rotation ab dem Geschäftsjahr 2025 wieder aufnehmen zu können.

Schulen

In die Bilanzposition Schulen erfolgte am 24.01.2022 der Zugang „Grundstück und Gebäude Förderzentrum Nord, Schule in den Birken Velbert“ in Höhe von insgesamt 2.656.869,69 €.

Einschließlich der Erwerbsnebenkosten wurde das Grundstück mit 1.493.398,75 € bilanziert, die einzelnen Gebäude insgesamt mit 1.163.470,94 € (inkl. Außenanlage).

Eine schlüssige und prüffähige Bewertungsgrundlage für die Aufteilung der Werte in bebautes Grundstück und Gebäude für die vorgenommene Bilanzierung konnte nicht vorgelegt werden.

Ein vorhandenes Gutachten mit der Bewertung von Grundstück und Gebäuden wurde für die Wertaufteilung nicht herangezogen, ein weiteres Gutachten beinhaltet mit der Bewertung des Grundstückes lediglich einen Teil der erworbenen Vermögensgegenstände. Auf welche Bewertungsgrundlage sich die Bilanzierung von Grundstück und Gebäuden stützt, konnte nicht dargelegt werden.

Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW sind die Vermögenswerte und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Feststellung

Die fehlende Bewertungsgrundlage für die erfolgte Bilanzierung des Förderzentrums Nord mit Grundstück und Gebäuden stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Einzelbewertung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW dar.

Stellungnahme Amt 20:

Diese Feststellung ist aus Sicht der Kämmerei überhaupt nicht nachvollziehbar.

Der Grundsatz der Einzelbewertung ist nicht verletzt. Neben den Grundstücken wurden vier einzelne Gebäude aktiviert. Es wurde eine Excel-Datei vorgelegt, in der sämtliche Wertermittlungen nachvollziehbar sind. Wie zu jeder umfassenderen Aktivierung gibt es außerdem den sog. Aktivierungsvermerk, in dem die Vorgehensweise erläutert wird.

Darin wird ausgeführt, dass für Grund und Boden die mit den Gutachterausschüssen Velbert und Kreis Mettmann abgestimmten Bodenrichtwerte angesetzt werden. Die Differenz des Kaufpreises entfällt damit auf die Gebäude. Hier wurde in Anlehnung an das Gutachten von Drees & Sommer eine eigene Bewertung vorgenommen. Vom Wertgutachten abweichende Parameter, wie beispielsweise der Ansatz der Gesamtnutzungsdauer von 80 statt 50 Jahren wurde analog der Abschreibungstabelle des Kreises vorgenommen und entsprechend begründet. Auch der Ansatz von nur vier statt fünf Gebäuden wurde erläutert. Weiter datiert das Gutachten aus dem Jahr 2019, aktiviert wurde in 2022, weshalb sich ohnehin eine Anpassung bzw. Fortschreibung der Werte zwingend ergibt.

Im Übrigen sei an dieser Stelle noch einmal erwähnt, dass der GAA des Kreises das Wertgutachten von Drees & Sommer bereits zum Zeitpunkt der Erstellung als mit einigen Fehlern behaftet eingestuft hat.

Ein solches Gutachten als Maß vollumfänglich heranzuziehen erscheint daher äußerst fraglich.

Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau

In der Bilanzposition Anlagen im Bau befinden sich insgesamt vier Maßnahmen mit einem Gesamtwert von 4.537.869,43 €, die im Jahr 2022 abgeschlossen und betriebsbereit waren, jedoch nicht aktiviert wurden. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

nicht aktivierte Maßnahmen	Inbetriebnahme	AHK in €
Masterplan Neandertal	06/2020	3.530.038,94
K18n, Knotenpunkt Flurstr./Beethovenstr. (K 37)	03/2020	903.628,20
neue Leitstellentechnik, Einrichtung KLSt	06/2021	30.669,56
Lüftungsanlage FS Am Thekbusch	10/2020	73.532,73
Summe		4.537.869,43

Von diesen Maßnahmen wurden bereits der Masterplan Neandertal und die K18n, Knotenpunkt Flurstr./Beethovenstr. im Jahresabschluss 2020 und die Maßnahme Einrichtung Kreisleitstelle (KLSt) im Jahresabschluss 2021 als Feststellung beanstandet. Die Maßnahme Einrichtung KLSt ist in 2022 nicht vollständig aktiviert worden, so dass zum 31.12.2022 noch ein Restbuchwert in Höhe von 30.669,56 € besteht.

Die Maßnahme Lüftungsanlage Förderschule am Thekbusch ist in 2020 fertig gestellt worden und hätte aktiviert werden müssen.

Weiterhin sind 11.157,59 € der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht investiv sondern konsumtiv und hätten in den Aufwand gebucht werden müssen. Die fehlende Aufwandsbuchung verstößt gegen den Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung.

Gem. § 42 KomHVO sind Vermögensgegenstände ab der Fertigstellung, bzw. dem Herstellen des betriebsbereiten Zustandes zu aktivieren.

Gem. § 36 KomHVO NRW sind Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung unterliegen, planmäßig abzuschreiben. Die Abschreibung beginnt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung, also zeitgleich mit der Aktivierung.

Feststellung

Die unterbliebene Aktivierung der Maßnahmen Masterplan Neandertal, K18n-Knotenpunkt Flurstraße/Beethovenstraße (K37), Neue Leitstellentechnik, Einrichtung KLSt und Lüftungsanlage FS am Thekbusch in Höhe von 4.537.869,43 € stellt einen Verstoß gegen den Aktivierungsgrundsatz gem. § 42 Abs.1 KomHVO NRW dar. Die fehlende Abschreibung aufgrund der nicht erfolgten Aktivierung verstößt gegen § 36 Abs. 1 KomHVO NRW.

Der Bilanzausweis ist damit um rund 407.287,00 € zu hoch. Der Abschreibungsbetrag in Höhe von rund 396.130,00 € sowie die Aufwandsbuchung in Höhe von 11.157,59 € fehlen als Aufwand in der Ergebnisrechnung.

Stellungnahme Amt 20:

Die beiden baulichen Sachverhalte aus der bestehenden Feststellung 2020 konnten auch in 2022 nicht bereinigt werden. Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle stand nach den Regelarbeiten der Aktivierungspflichten aus 2022 sowie der durchgeführten Inventuren, welche nachweislich im Bereich der IT sehr aufwendig war, nicht mehr sehr viel Zeit zur Verfügung. Das bestehende Zeitfenster wurde genutzt um die Feststellung aus der Aktivierung des GAZ aus 2021 auszuräumen.

Es wird in jedem Jahr angestrebt (neue) Feststellungen zu vermeiden. Für sämtliche Feststellungen ist es das Ziel, diese schnellstmöglich - in der Regel möglichst im Folgejahr - auszuräumen. Daran wird kontinuierlich mit größter Anstrengung unter Berücksichtigung aller Umstände gearbeitet.

Pensionsrückstellungen

Bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen stützt sich der Kreis auf ein durch die Rheinischen Versorgungskassen (Köln) beauftragtes versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG. Das dem Kreis zur Verfügung gestellte Gutachten (Stand 31.12.2022) wurde durch das Personalamt als fehlerhaft identifiziert. Eine angeforderte Korrekturdatei wurde dem Kreis durch die Rheinischen Versorgungskassen übermittelt. Es erfolgte eine entsprechende Korrektur des Gutachtens, allerdings wurden nicht sämtliche Unrichtigkeiten im Ursprungsgutachten seitens der Heubeck AG beseitigt. Eine Klärung der weiterhin fehlerhaften Berechnungen konnte mit den Versorgungskassen im Prüfungszeitraum nicht erfolgen. Bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen handelt es sich um versicherungsmathematische Rückstellungsberechnungen, die seitens des Kreises nicht eigenständig durchgeführt werden können. Die Ausräumung der noch verbliebenen Fehler hätte nur durch eine neue Berechnung durch die Heubeck AG erfolgen können.

Feststellung

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen weichen von den tatsächlichen Rückstellungsansprüchen der Beamtinnen und Beamten ab und sind somit fehlerhaft. Diese Abweichungen sind durch den Kreis weder zu vertreten, noch sind sie bezifferbar.

Die Korrektur der Rückstellungen erfolgt zum 31.12.2023 mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023, unter Einbeziehung des Heubeck-Gutachtens.

Stellungnahme Amt 20:

Die Ausführungen des Prüfungsamtes beschreiben den Sachverhalt zutreffend und abschließend. In den kommenden Jahresabschlüssen wird weiterhin mit erhöhter Aufmerksamkeit kontrolliert, wie sich die Datenqualität des Pensionsgutachtens darstellt.



Christian Schölzel

Kreiskämmerer

Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2022 in der überarbeiteten Fassung vom 11.10.2023 und den Lagebericht gem. § 102 Abs. 3 – 5 GO NRW geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 11.10.2023.

Nach abschließender Prüfung und den daraus gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt gem. § 95 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Mettmann.

Der Lagebericht steht gem. § 102 Abs. 5 GO NRW im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Der Kreis Mettmann hat entsprechend des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF CUIG) die rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen.

Das Prüfungsamt hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit den dort erläuterten Feststellungen ist für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt demzufolge in seiner Sitzung am 27.11.2023 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Kreistag:

- Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den aufgestellten Jahresabschluss 2022 in der Fassung vom 10.11.2023 und den Lagebericht.

Mettmann, 27.11.2023

Susanne Brandenburg
stellv. Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses